

10 Zusammenfassung (Executive Summary)

Zielsetzung der ex-ante Bewertung war eine Überprüfung des geplanten Stadtentwicklungsfonds NRW vor allem im Hinblick auf den Bedarf nach dem neuen Finanzierungsinstrument sowie der Kompatibilität mit der vorhandenen Förderlandschaft und den EU-Regularien. Weiter sollten Vorschläge für die Ausgestaltung und Umsetzung erarbeitet werden. Als wesentliche Ergebnisse sind gemäß § 37 (2) der Verordnung (EU) 1303/2013 festzuhalten:

- a) Die Analyse des Marktes für Stadtentwicklungsprojekte hat gezeigt, dass eine Investitionslücke von jährlich ca. 100 Mio. Euro besteht. Zwar gibt es ausreichende Finanzierungsangebote. Stadtentwicklungsprojekte weisen jedoch oft keine ausreichende Rentabilität auf oder sie finden aufgrund hoher Risiken keine adäquate Finanzierung, sodass Investitionen unterbleiben. Diese Projekte können durch die Angebote des Stadtentwicklungsfonds über die Wirtschaftlichkeitsschwelle gehoben werden. Ferner können rentierliche Teilmaßnahmen von (insgesamt unrentierlichen) Stadtentwicklungsprojekten durch den Fonds gefördert werden und dadurch das Städtebauförderungsprogramm entlastet werden. Zielgruppen des Stadtentwicklungsfonds sollten vorrangig rechtlich unselbständige Eigenbetriebe, öffentliche Unternehmen, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und private Investoren sein, da die Kommunen bereits auf ein breit gefächertes Zuschuss- und Darlehensangebot für Stadtentwicklungsmaßnahmen zurückgreifen können.
- b) Der geplante Stadtentwicklungsfonds weist einen erheblichen quantitativen und qualitativen Mehrwert auf. Dabei ist der quantitative Mehrwert erheblich höher als bei der Zuschussförderung, da wegen des geringen Subventionswerts der Zinsverbilligung mit begrenztem Mitteleinsatz u.U. große Projekte angeschoben werden können. In qualitativer Hinsicht schlagen die Möglichkeit, zurückgeflossene Mittel erneut auszureichen, die Möglichkeit der Risikoübernahme, die Mobilisierung von Privatkapital und privatem Know how für Stadtentwick-

lungsprojekte und eine gesteigerte Projektdisziplin durch die detaillierte ex-ante Projektplanung positiv zu Buche. Der Stadtentwicklungsfonds zielt auf schwach rentierliche Projekte, die von anderen Angeboten nicht erreicht werden und stellt daher eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden Angebote dar. Eine Kombination mit anderen Förderangeboten ist jedoch möglich, wenn die vom Stadtentwicklungsfonds finanzierten (Teil-)Maßnahmen einen eigenen wirtschaftlichen Projektkreislauf aufweisen. Eine Doppelförderung ist bei der Überprüfung der Antragsvoraussetzungen auszuschließen. Hinsichtlich des Beihilferegimes kann auf eine Notifizierung verzichtet werden, wenn die de-minimis-Regelung oder die Blockbefreiung genutzt wird,

- c) Die Kofinanzierung des Stadtentwicklungsfonds soll aus Mitteln der NRW.BANK erfolgen. Damit ergibt sich unter Ausblendung des Kapitaleinsatzes der finalen Finanzierungsnehmer ein Leverage von 1. Berücksichtigt man auch die Mitteleinsätze der endgültigen Kreditnehmer und die Wiederverwendung zurückgeflossener Mittel, so steigt der Leverage auf ein Mehrfaches. Private Mittel sollen in Nordrhein-Westfalen nach jetzigem Stand auf der Fondsebene nicht eingesetzt werden, sodass keine Modelle zur bevorzugten Vergütung privater Kapitalgeber angewandt werden.
- d) Gesammelte Erkenntnisse aus der im Zeitraum 2008 bis 2010 durchgeführten ex-ante Evaluierung eines seinerzeit in NRW geplanten Jessica-Fonds, aus der Teilnahme am parallelen ExWoSt-Forschungsprogramm zum Thema Stadtentwicklungsfonds, aus einem einschlägigen EU-Forschungsprojekt des Gutachters sowie aus dem Leitfaden V der DG Regio und der EIB wurden bei der Fondskonstruktion berücksichtigt. Zwar zeigen die Erfahrungen aus anderen Ländern, dass Finanzierungen aus Stadtentwicklungsfonds bisher eher schleppend abfließen. Die klare Investitionsstrategie des Fonds mit seinen günstigen Konditionen, der vorgesehenen Flexibilität und dem Einbau haftungserleichternder Elemente begünstigen einen Erfolg des künftigen Fonds. Allerdings ist eine intensive Information und Beratung der (potentiellen) Antragsteller erforder-

derlich, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

- e) Als Investitionsstrategie ist vorgesehen, investive und ergänzend nicht investive Maßnahmen, die Teil eines von der Kommune beschlossenen Integrierten Handlungsprogramms sind, durch das Ausreichen zinsgünstiger und flexibler Darlehen, ggf. mit haftungserleichternden Elementen, zu fördern. Die genauen Konditionen sind von der Risikoklasse des Kreditnehmers abhängig. Das Fondsmanagement soll von der NRW.BANK übernommen werden, die bereits über umfangreiche Erfahrungen mit Finanzierungsprodukten und EU-Finanzinstrumenten verfügt. Die Antragstellung erfolgt über die Hausbank. Dieses vorgesehene Governance-Modell ist aus Gutachtersicht sinnvoll und effizient.
- f) Der Stadtentwicklungsfonds kann einen erheblichen Beitrag zu den Output- und Ergebniszielen des OP EFRE NRW leisten. Um dies abzusichern, ist ein effektives Monitoring- und Reportingsystem erforderlich. Dieses ist noch in der Erarbeitung und war daher nicht Gegenstand der ex-ante Bewertung.
- g) Um Fehlentwicklungen aufzudecken und zu korrigieren, sind ein transparentes Reporting von den Endkreditnehmern zum Fondsmanagement und vom Fondsmanagement zur Verwaltungsbehörde sowie eine regelmäßige Überprüfung der Fondsergebnisse vorzusehen. Details sind noch von der Verwaltungsbehörde und NRW.BANK in Abstimmung mit dem MBWSV zu regeln.

Insgesamt wird daher durch die Gutachter die Implementierung des Stadtentwicklungsfonds NRW empfohlen.